

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30		DIENSTAG, DEN 23. JULI	2013
Tag	Inhalt	Seite	
15. 7. 2013	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater Hamburg für das Wintersemester 2013/2014 221-3-16, 221-6-16	335	
15.7.2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums 223-1-15	337	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater Hamburg für das Wintersemester 2013/2014

Vom 15. Juli 2013

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 132), in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), und § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 4. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 253), in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) An der Hochschule für Musik und Theater Hamburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2013/2014 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zum Wintersemester 2013/2014 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

(3) Die Erstsemesterplätze in Bachelor-Studiengängen sind den jeweiligen Studienanfängerinnen und Studienanfängern vorbehalten. Eine Einstufung in höhere Fachsemester ist nicht

zulässig. Ist in einem der in der Anlage aufgeführten Studiengänge die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber geringer als die Zahl der Studienplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg einem der jeweils anderen Abschlüsse (Bachelor, Master oder Konzertexamen) mit dem entsprechenden Hauptfach hinzugerechnet.

(4) Bachelor- und Master-Studienplätze, die von noch in der Regelstudienzeit befindlichen Studierenden in höheren Fachsemestern frei gemacht werden, können an qualifizierte Studierende anderer Hochschulen vergeben werden. Sind dafür nicht ausreichend qualifizierte Bewerberinnen oder

Bewerber vorhanden, erhöhen diese freigewordenen Studienplätze die Erstsemesterplätze im jeweiligen Studiengang. Eine Schwundquote wird nicht berechnet. An Studierende höherer Fachsemester sollen insgesamt höchstens 15 vom Hundert

aller freien Studienplätze vergeben werden. Sofern benotete Aufnahmeprüfungen stattfinden, sind für die Plätze für Erstsemester und Studierenden höherer Fachsemester gesonderte Qualifikationsreihen zu bilden.

Hamburg, den 15. Juli 2013.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

			Anlage		
Nummer	Studiengänge	Zulassungszahl	Nummer	Studiengänge	Zulassungszahl
1.	Lehramtsstudiengänge (Unterrichtsfach Musik)		2.8	Schauspieltheater-Regie	6
1.1	Bachelor		2.9	Musiktheater-Regie	3
1.1.1	Lehramt Primarstufe/Sekundarstufe I	12	3.	Master-Studiengänge	
1.1.2	Lehramt Sonderschulen	5	3.1	Instrumentalmusik	
1.1.3	Lehramt Gymnasium	14	3.1.1	Klavier	6
1.2	Master		3.1.2	Cembalo	0
1.2.1	Lehramt Primarstufe/Sekundarstufe I	12	3.1.3	Orgel	2
1.2.2	Lehramt Sonderschulen	5	3.1.4	Violine	4
1.2.3	Lehramt Gymnasium	14	3.1.5	Viola	4
2.	Bachelor-Studiengänge		3.1.6	Violoncello	5
2.1	Komposition/Theorie	2	3.1.7	Kontrabass	2
2.2	Dirigieren	3	3.1.8	Harfe	1
2.3	Instrumentalmusik		3.1.9	Gitarre	1
2.3.1	Klavier	8	3.1.10	Flöte	2
2.3.2	Cembalo	2	3.1.11	Blockflöte/Traversflöte	1
2.3.3	Orgel	0	3.1.12	Oboe	3
2.3.4	Violine	4	3.1.13	Klarinette	2
2.3.5	Viola	1	3.1.14	Fagott	1
2.3.6	Violoncello	1	3.1.15	Horn	1
2.3.7	Kontrabass	0	3.1.16	Trompete	0
2.3.8	Harfe	1	3.1.17	Posaune	2
2.3.9	Gitarre	3	3.1.18	Tuba	0
2.3.10	Flöte	3	3.1.19	Schlaginstrumente	2
2.3.11	Blockflöte/Traversflöte	3	3.2	Komposition/Jazz-Komposition	5
2.3.12	Oboe	0	3.3	Multimediale Komposition	2
2.3.13	Klarinette	4	3.4	Musiktheorie	0
2.3.14	Fagott	2	3.5	Dirigieren	1
2.3.15	Horn	2	3.6	Chorleitung	1
2.3.16	Trompete	2	3.7	Claviorganum	1
2.3.17	Posaune	3	3.8	Kammermusik	0
2.3.18	Tuba	0	3.9	Kirchenmusik	0
2.3.19	Schlaginstrumente	2	3.10	Gesang	4
2.4	Kirchenmusik	3	3.11	Liedgestaltung	2
2.5	Gesang	8	3.12	Oper	7
2.6	Jazz	13	3.13	Dramaturgie	5
2.7	Elementare Musikpädagogik	2	4.	Konzertexamen	
			4.1	Instrumentalmusik	7
			4.2	Dirigieren	0
			4.3	Gesang	0
			4.4	Oper	0

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für die Grundschule
und die Jahrgangsstufen 5 bis 10
der Stadtteilschule und des Gymnasiums**

Vom 15. Juli 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 4 und § 44 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 51), in Verbindung mit § 1 Nummern 2 und 14 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für die Grundschule
und die Jahrgangsstufen 5 bis 10
der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), geändert am 1. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei den Noten „gut“ (2) bis „mangelhaft“ (5) kann eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens gekennzeichnet werden, bei der Note „sehr gut“ (1) durch Zufügung eines Minuszeichens. Dies gilt nicht für Zeugnisnoten in Abgangs- oder Abschlusszeugnissen.“

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

7.1 Die Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften / Technik		684	18
	in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		570	15
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte		608	16
	in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik-Gesellschaft-Wirtschaft davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		494	13“

7.2 Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17	naturwissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Fächer oder Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater oder der Lernbereich Arbeit und Beruf	§ 38 Absatz 3 Nummer 1	532	14
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	532	14
	weitere Sprache aufgenommen in der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10		152	4“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen der Lernentwicklungsgespräche“ durch die Wörter „in Lernentwicklungsgesprächen“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

4. In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „das Lernentwicklungsgespräch nach § 7 zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres“ durch die Textstelle „zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein Lernentwicklungsgespräch nach § 7“ ersetzt.

5. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „am Ende des ersten Halbjahres“ gestrichen.

6. § 38 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in der Stadtteilschule eine weitere Sprache sowie ein Angebot aus zwei der naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Fächer, der Fächer Musik, Theater, Bildende Kunst, Informatik oder aus dem Lernbereich Arbeit und Beruf;“

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

8.1 Die Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften / Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik		513	13 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		427 ½	11 ¼
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik-Gesellschaft-Wirtschaft		456	12
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		370 ½	9 ¾

8.2 Nummer 17 erhält folgende Fassung:

17	naturwissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Fächer oder Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater oder der Lernbereich Arbeit und Beruf	§ 38 Absatz 3 Nummer 1	399	10 ½
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	399	10 ½
	weitere Sprache aufgenommen in der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10		114	3

§ 2

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Schuleigene Stundentafeln, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksam beschlossen worden sind, treten spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

Hamburg, den 15. Juli 2013.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung